

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 1. Änderungssatzung vom 25.12.2021

Vereinbarung
über
die
Errichtung einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt
„LWE Landwerke Eifel AöR“
und
Satzung
der
„LWE Landwerke Eifel AöR“, rechtsfähige gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 07.07.2017

Im Zuge des durch das Land Rheinland-Pfalz geförderten Projekts „Regionales Verbundsystem Westeifel“ soll die langfristige Sicherheit der Versorgung mit Trinkwasser mit der Verbesserung der Strukturen für den Ausbau regenerativer Energien in der Westeifel sichergestellt und verknüpft werden. Kernstück des Verbundsystems soll eine etwa 80 km lange Trasse für eine Trinkwasserleitung, für Stromkabel- sowie Bio- und Erdgasleitungen und auch für Breitbandnutzungen zwischen der nordrhein-westfälischen Landesgrenze und dem Großraum Trier bilden. Die Umsetzung des Projekts, für das zwischenzeitlich das Raumordnungsverfahren abgeschlossen worden ist, soll über eine eigens zu diesem Zweck von der Kommune Netze Eifel AöR („KNE“), dem Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm-, dem Zweckverband Wasserwerk Trier-Land, dem Zweckverband Wasserwerk Kylltal, der Stadt Bitburg - Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg, der Verbandsgemeinde Bitburger Land, der Südeifelwerke Irrel AöR und der Verbandsgemeinde Speicher zu errichtende rechtsfähige gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „LWE Landwerke Eifel AöR“ erfolgen. Weiteren, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie dem Landkreis Vulkaneifel angehörenden Verbandsgemeinden und Zweckverbänden soll der Beitritt zur LWE AöR zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden.

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 14a ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl 1999,

S. 373), haben der Verwaltungsrat der Kommunale Netze Eifel AöR („**KNE AöR**“) in seiner Sitzung vom 03.05.2017, der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm in seiner Sitzung vom 03.04.2017, der Verwaltungsrat der Südeifelwerke Irrel AöR, Irrel, in seiner Sitzung vom 10.04.2017, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land in seiner Sitzung vom 30.03.2017, der Rat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung vom 30.03.2017, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Speicher in seiner Sitzung vom 29.03.2017, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land in ihrer Sitzung vom 04.05.2017, sowie die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kylltal in ihrer Sitzung vom 17.05.2017, die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „LWE Landwerke Eifel AöR“ – im Nachfolgenden auch kurz „**LWE AöR**“ genannt) vereinbart und die nachfolgend wiedergegebene Satzung beschlossen.

Die folgenden Gremien haben der Errichtung der LWE AöR für die jeweils benannten Körperschaften, der sie als Träger und/ oder Mitglied angehören, zugestimmt: der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm, handelnd in seiner Eigenschaft als Träger der KNE AöR, in seiner Sitzung vom 23.01.2017, der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier („**SWT-AöR**“; die Stadt Trier hat der SWT AöR die Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Strom, Gas und Wärme übertragen), diese handelnd in ihrer Eigenschaft als Trägerin der KNE AöR, in seiner Sitzung vom 10.03.2017, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land, handelnd in seiner Eigenschaft als Träger der KNE AöR, in seiner Sitzung vom 09.03.2017, der Rat der Stadt Trier, diese handelnd in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Kylltal, in seiner Sitzung vom 06.04.2017, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land, als zukünftige Trägerin der KNE AöR, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich, diese handelnd in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Kylltal, in seiner Sitzung vom 06.04.2017, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Südeifel, diese handelnd in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Südeifelwerke Irrel AöR sowie Mitglied des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land, in seiner Sitzung vom 23.03.2017, der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Trier-Land, diese handelnd in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land, in seiner Sitzung vom 29.03.2017 sowie der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Speicher, diese handelnd in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land, in seiner Sitzung vom 29.03.2017.

Zum 01.01.2021 hat die VG Bitburger Land – Betriebszweig Wasserversorgung – die Aufgabenerledigung der Wasserversorgung auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm – Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung sind die Bilanzpositionen, die der Aufgabenerledigung der Wasserversorgung unmittelbar zuzuordnen sind, ebenfalls von der VG Bitburger Land auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm – Wasserversorgung des Eifelkreises Bitburg-Prüm übergegangen. Die erfolgte Übertragung basiert auf der am 22.12.2020 von der ADD genehmigten und zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Zweckvereinbarung zwischen der VG Bitburger Land und dem

Eifelkreis Bitburg-Prüm über die Zusammenarbeit im Bereich der Wasserversorgung. Die Zweckvereinbarung kann jederzeit, erstmals im Jahr nach dem 31.12.2025, von den Vertragsparteien aufgehoben werden. Mit der Übertragung der Bilanzpositionen geht der Anteil der VG Bitburger Land am Stammkapital der LWE Landwerke Eifel AöR auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm über. Die nachfolgende Satzung berücksichtigt die sich hierdurch ergebende Änderung der Trägerschaft der LWE AöR.

Der Verwaltungsrat der LWE Landwerke Eifel AöR hat in seiner Sitzung am 07.04.2021, der Verwaltungsrat der KNE AöR in seiner Sitzung am 07.04.2021, der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm –Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm - in seiner Sitzung am 26.04.2021, der Stadtrat der Stadt Bitburg –Eigenbetrieb Stadtwerke- in seiner Sitzung am 27.04.2021 der Verwaltungsrat der Südeifelwerke in seiner Sitzung am 05.10.2021 der Verbandsgemeinderat der VG Speicher – Eigenbetrieb Wasserversorgung - in seiner Sitzung am 22.06.2021, der ZV Wasserwerk Kylltal in seiner Sitzung am _27.09.2021 und der ZV Wasserwerk Trier-Land in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgender Änderung zugestimmt:

§ 1 Rechtsform, Name, Träger, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „LWE Landwerke Eifel AöR“ ist als eine gemeinsame Einrichtung der Kommunale Netze Eifel AöR, des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm -, des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land, des Zweckverbandes Wasserwerk Kylltal, der Verbandsgemeinde Bitburger Land, der Stadt Bitburg – Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg, der Südeifelwerke Irrel AöR und der Verbandsgemeinde Speicher in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gegründet worden.
- (2) Die LWE AöR führt den Namen „LWE Landwerke Eifel AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Gründungsträger der LWE AöR sind die Kommunale Netze Eifel AöR, der Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm -, der Zweckverband Wasserwerk Trier-Land, der Zweckverband Wasserwerk Kylltal, die Verbandsgemeinde Bitburger Land, die Stadt Bitburg, die Südeifelwerke Irrel AöR und die Verbandsgemeinde Speicher.
- (4) Die LWE AöR hat ihren Sitz in Prüm.
- (5) Ihr Stammkapital beträgt **€ 50.000,00** (in Worten: **Euro fünfzigtausend**).
- (6) Auf das Stammkapital wurden durch die Träger folgende Stammeinlagen geleistet:
 - a) die Kommunale Netze Eifel AöR € 2.635,00 durch Sacheinlage;
 - b) der Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm € 11.585,00 durch Sacheinlage;

- c) der Zweckverband Wasserwerk Trier-Land € 12.460,00 durch Sacheinlage;
 - d) die Verbandsgemeinde Bitburger Land € 4.470,00 durch Sacheinlage,
 - e) die Stadt Bitburg – Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg – € 750,00 durch Bar- und Sacheinlage,
 - f) der Zweckverband Wasserwerk Kylltal € 10.975,00 durch Bar- und Sacheinlage,
 - g) die Südeifelwerke Irrel AöR € 3.910,00 durch Bareinlage sowie
 - h) die Verbandsgemeinde Speicher € 3.215,00 durch Bareinlage.
- (7) Die Bar- und Sacheinlagen der Träger gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (a), bis (h) wurden wie folgt erbracht:
- a) Die Kommunale Netze Eifel AöR erbringt ihre Stammeinlage durch Übertragung der in der als **Anlage 1.7.a.** beigefügten Übersicht im Einzelnen aufgeführten Werte, nämlich der dort aufgeführten aktivierten Vermögensgegenstände, der Voruntersuchungsaufwendungen und des gesamten Konzepts für das in der Präambel genannte Projekt „Regionales Verbundsystem Westeifel“. Die Sacheinlage der Vermögensgegenstände erfolgt handelsrechtlich zu den in **Anlage 1.7.a.** angegebenen Werten, mithin zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 800.000,00. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (a) übersteigende Wert der Einlagen wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
 - b) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm erbringt seine Stammeinlage durch Übertragung der in der als **Anlage 1.7.b.** beigefügten Übersicht im Einzelnen aufgeführten Vermögensgegenstände. Die Sacheinlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (b) übersteigende Wert der Sacheinlage wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
 - c) Der Zweckverband Wasserwerk Trier-Land erbringt seine Stammeinlage durch Übertragung der in der als **Anlage 1.7.c.** beigefügten Übersicht im Einzelnen aufgeführten Vermögensgegenstände. Die Sacheinlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (c) übersteigende Wert der Sacheinlage wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
 - d) Die Verbandsgemeinde Bitburger Land erbringt ihre Stammeinlage durch Übertragung der in der als **Anlage 1.7.d.** beigefügten Übersicht im Einzelnen aufgeführten Vermögensgegenstände. Die Einlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (d) übersteigende Wert der Sacheinlage wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1

EigAnVO).

- e) Die Stadt Bitburg – Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg - erbringt ihre Stammeinlage durch eine Bareinlage in Höhe von € 750,00 sowie eine Sacheinlage in Form der Einräumung eines Rechts der LWE AöR, von der Stadt Bitburg – Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg für die Dauer deren Beteiligung an der LWE AöR die durchgängige Vorhaltung einer Trinkwasserreserve von 150.000 m³ pro Jahr zu verlangen, die von der LWE AöR entsprechend ihrem Bedarf zur Lieferung an den Übergabepunkt Tiefbehälter Stadt Bitburg, „Flugplatzanschluss“ abgefordert werden können. Die Lieferung hat aufgrund entsprechender zwischen der LWE AöR und der Stadt Bitburg – Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg – zu schließender Lieferverträge entgeltlich zu noch zu verhandelnden Bedingungen zu erfolgen. Die Einlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (e) übersteigende Wert der Einlagen wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
- f) Der Zweckverband Wasserwerk Kylltal erbringt seine Stammeinlage durch Bareinlage in Höhe von € 10.975,00 und eine Sacheinlage durch Übertragung der in der als **Anlage 1.7.f.** beigefügten Übersicht im Einzelnen aufgeführten Vermögensgegenstände. Die Sacheinlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (f) übersteigende Wert der Bar- und Sacheinlage wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
- g) Die Südeifelwerke Irrel AöR erbringt ihre Stammeinlage durch Bareinlage in Höhe von € 1.185.600,00 Der Betrag der Bareinlage entspricht dem Betrag der nicht förderfähigen Kosten für die Errichtung der in der **Anlage 1.7.g.** beschriebenen Baumaßnahmen, für die das Land Rheinland-Pfalz der Südeifelwerke Irrel AöR an die LWE AöR weiterzuleitende Fördermittel (vgl. § 3 Abs. (5)) nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in Höhe von insgesamt € 1.778.400,00 in Aussicht gestellt hat. Die Bareinlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (g) übersteigende Wert der Bareinlage wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
- h) Die Verbandsgemeinde Speicher erbringt ihre Stammeinlage durch Bareinlage in Höhe von € 974.400,00. Der Betrag der Bareinlage entspricht dem Betrag der nicht förderfähigen Kosten für die Errichtung der in der **Anlage 1.7.h.** beschriebenen Baumaßnahmen, für die das Land Rheinland-Pfalz der Verbandsgemeinde Speicher an die LWE AöR weiterzuleitende Fördermittel (vgl. § 3 Abs. (5)) nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in Höhe von insgesamt € 1.461.600,00 in Aussicht gestellt hat. Die Bareinlage erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert. Der den Wert der Stammeinlage gemäß vorstehendem Abs. (6) lit. (h) überstei-

gende Wert der Sacheinlage wird in die allgemeine Rücklage eingestellt (§ 23 Abs. 1 EigAnVO, Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).

- (8) Die VG Bitburger Land hat mit Wirkung zum 01.01.2021 die Durchführung der Aufgabe Wasserversorgung sowie die der Wasserversorgung zugeordneten Bilanzpositionen auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm – Wasserversorgung des Eifelkreises Bitburg-Prüm übertragen. Grundlage der Übertragung ist die am 22.12.2020 von der ADD genehmigte und zum 01.01.2021 in Kraft getretene Zweckvereinbarung zwischen der VG Bitburger Land und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm über die Zusammenarbeit im Bereich der Wasserversorgung. Die Zweckvereinbarung kann jederzeit, erstmals im Jahr nach dem 31.12.2025, von den Vertragsparteien aufgehoben werden. Mit der Übertragung der Bilanzpositionen geht der Stammkapitalanteil der VG Bitburger Land ebenfalls zum 01.01.2021 auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm –Eigenbetrieb Wasserversorgung - über.

Die Stammkapitalanteile stellen sich seit dem wie folgt dar:

- a) Kommunale Netze Eifel AöR € 2.635,00 ,
 - b) Eifelkreis Bitburg-Prüm – Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm - € 16.055,00,
 - c) Zweckverband Wasserwerk Trier-Land € 12.460,00,
 - d) Stadt Bitburg –Eigenbetrieb Stadtwerke - € 750,00,
 - e) Zweckverband Wasserwerk Kylltal € 10.975,00,
 - f) Südeifelwerke Irrel AöR € 3.910,
 - g) VG Speicher € 3.215,00.
- (9) Die LWE AöR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift „LWE Landwerke Eifel AöR -“.

§ 2 Gegenstand der LWE AöR (Anstaltszweck)

- (1) Die LWE AöR wird nach der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zwecke des Betriebes sind:
- a) Bau und Betrieb bzw. kaufmännische und/ oder technische Betriebsführung von Wasserversorgungsanlagen des Trinkwasserverbundsystems; insoweit dient die LWE AöR auch dem Zweck des Baus und Betriebs einer Trinkwassertransportleitung zwischen dem Hochbehälter Gericht an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und dem Übergabepunkt Pumpwerk Kenn im Bereich des

Zweckverbandes Wasserwerk Kylltal. Darüber hinaus ist im Verbundsystem eine Ost-West-Achse zwischen dem Wasserwerk Bettingen und dem Hochbehälter Preist (VG Speicher) vorgesehen, über die die Südeifelwerke Irrel AöR mit an das Verbundsystem angeschlossen wird.

- b) Bau und Betrieb bzw. Betriebsführung sowie die Projektierung, Erweiterung und Unterhaltung von Wärmeanlagen und -netzen für Einrichtungen, deren Träger die Träger der LWE AöR sind,
- c) Bau und Betrieb bzw. Betriebsführung von Anlagen und Netzen zur Abwasserbeseitigung/Entwässerung ohne eigene Trägerschaft,
- d) Bau und Betrieb bzw. Betriebsführung von Anlagen und Netzen auf dem Gebiet der Energieversorgung mit dem Schwerpunkt erneuerbare Energien zum Zwecke der Erzeugung und Verteilung,
- e) Bau und Betrieb von Netzen zur Telekommunikation, insbesondere Glasfasernetze im Rahmen der Wahrnehmung der übrigen Aufgaben, wobei der Betrieb der Netze nicht über die LWE AöR, sondern über ein Unternehmen, an dem die LWE AöR als Gesellschafter beteiligt ist, zu erfolgen hat. Über dieses Unternehmen können auch Dritte eingebunden werden.

Den Tätigkeiten gemäß vorstehenden lit. (b) bis (e) darf die LWE AöR nur insoweit nachgehen, als dass diese Tätigkeiten den Anstaltszweck im Sinne eines Hilfs- oder Nebenzwecks fördern und/ oder ihn wirtschaftlich berühren. Diese Beschränkung fällt weg, sobald

- a) die Verbandsordnungen der Zweckverbände Wasserversorgung Kylltal und Wasserwerk Trier-Land dergestalt geändert worden sind, dass deren Verbandszweck bzw. Aufgabengebiet die Erbringung der Tätigkeiten gemäß vorstehenden lit. (b) bis lit. (e) durch die Zweckverbände selbst zulassen,
- b) die Satzung der Südeifelwerke Irrel AöR dergestalt geändert worden ist, dass deren Anstaltszweck die Erbringung der Tätigkeiten gemäß vorstehendem lit. (b) bis lit. (e) durch die Südeifelwerke Irrel AöR selbst zulässt und
- c) der Verwaltungsrat der LWE AöR den Wegfall der Beschränkung durch einstimmig zu fassenden Beschluss feststellt. Von dem Beschluss sind sämtliche Träger schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Träger können der LWE AöR nach § 86a Abs. 3 Satz 1 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Anstaltszwecke zuweisen.

- (3) Die LWE AöR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.
- (4) Die LWE AöR kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen,

solche gründen oder erwerben.

- (5) Das Recht der einzelnen Träger, eine eigene Wasserversorgung zu betreiben, bleibt unberührt.
- (6) Die LWE AöR errichtet, betreibt und unterhält die für die Umsetzung des Anstaltszwecks gemäß vorstehendem Abs. (2) lit. (a) erforderliche Trinkwassertransportleitung nebst dazugehörenden Anlagen und ist berechtigt, die sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieses Anstaltszwecks gefördert werden kann. Sie hat insbesondere auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstück- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.
- (7) Die LWE AöR ist nicht zur Lieferung von Trinkwasser an Abnehmer, sondern lediglich zur Lieferung an ihre Träger berechtigt; die Lieferung erfolgt bis zu den jeweils zu definierenden Einspeisungspunkten in die jeweiligen Versorgungssysteme ihrer Träger.

§ 3 Kompetenzen der LWE AöR

- (1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Trägern der LWE AöR sowie der LWE AöR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.
- (2) Die LWE AöR ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Anstaltszwecks die öffentlichen Straßen und Plätze zu nutzen. § 45 Abs. 2 Landesstraßengesetz bleibt unberührt.
- (3) Zwischen den Trägern besteht Einvernehmen, dass die kaufmännische und technische Betriebsführung innerhalb der LWE AöR auf Grundlage gesondert zu schließender Betriebsführungsverträge durch die Kommunale Netze Eifel AöR erfolgt.
- (4) Die LWE AöR ist berechtigt, namens und im Auftrag der Träger der LWE AöR, soweit diese Träger der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern haben, als mittelbarer Maßnahmeträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen. Soweit Träger der LWE AöR Zweckverbände sind, deren Mitglieder ihrerseits Träger der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern haben, werden die Zweckverbände dafür Sorge tragen, dass die LWE AöR auch namens und im Auftrag dieser Mitglieder die Antragstellung für die Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vornehmen darf.

Die LWE AöR leitet gewährte Zuwendungen nach Erhalt unmittelbar und ohne Abzug an die im jeweiligen Zuwendungsbescheid adressierten unmittelbaren Maßnahmeträger in der sich

aus den Zuwendungsbescheiden jeweils ergebenden Höhe weiter. Die unmittelbaren Maßnahmeträger, die unmittelbare Träger der LWE AöR sind, sind verpflichtet, der LWE AöR die erhaltenen Zuwendungen als zweckgebundene Finanzierungsmittel für die Projektumsetzung zur Verfügung zu stellen. Die Anteilsverhältnisse und Stimmrechte bleiben hierdurch unberührt. Sind die unmittelbaren Maßnahmeträger über einen Zweckverband, deren Mitglied sie sind, mittelbar an der LWE AöR beteiligt, hat der jeweilige Zweckverband dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbaren Maßnahmeträger die erhaltenen Zuwendungen der LWE AöR als zweckgebundene Finanzierungsmittel für die Projektumsetzung zur Verfügung stellen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der LWE AöR sind:
 - (a) der Vorstand (§ 5),
 - (b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der LWE AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der LWE AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der LWE AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der LWE AöR.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO, des § 16 LKO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der LWE AöR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen zu wählen sind. Insoweit steht dem Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm, solange er als Träger an der LWE AöR beteiligt ist, das Recht zu, ein Mitglied des Vorstandes zur Wahl vorzuschlagen. Erhält das vom Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vorgeschlagene Mitglied nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit der vorhandenen Stimmen, hat der Eifelkreis Bitburg-Prüm – Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm das Recht zur Unterbreitung eines

oder weiterer Wahlvorschläge, bis das der Verwaltungsrat mit der erforderlichen Mehrheit ein Vorstandsmitglied gewählt hat. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Endet die Amtszeit des auf Vorschlag des Eifelkreises Bitburg-Prüm - Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm gewählten Mitglieds des Vorstandes, steht dem Eifelkreis Bitburg-Prüm – Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm bei der Nachbesetzung wiederum ein entsprechendes Vorschlagsrecht gemäß der vorstehenden Regelungen zu. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat zum Sprecher des Vorstandes ernannt.

- (3) Der Vorstand vertritt die LWE AöR gerichtlich und außergerichtlich. Die LWE AöR wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Verwaltungsrat kann einem einzelnen Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Fernerhin kann der Verwaltungsrat einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der LWE AöR übertragen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu gehört:
 - (a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - (b) der Einsatz des Personals,
 - (c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - (d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - (e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

- (f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag nicht übersteigt,
- (g) die kurzfristige Stundung von Forderungen und Stundungen über ein Jahr hinaus, sofern die Stundungsbeträge einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand jeweils festgelegten Betrag nicht übersteigen,
- (h) den Erlass von Forderungen bis einem in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter, einem 2. Stellvertreter sowie siebzehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Jedem Träger steht mindestens ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die Kommunale Netze Eifel AöR wird durch ein von Ihrem Vorstand zu benennendes Mitglied ihres Vorstandes sowie den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden ihres Verwaltungsrates vertreten,
 - b) der Eifelkreis Bitburg-Prüm wird durch den Landrat und drei weitere Mitglieder vertreten. § 86 b Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO gelten entsprechend;
 - c) der Zweckverband Wasserwerk Trier-Land wird durch seinen Verbandsvorsteher sowie drei weitere Mitglieder vertreten, deren Benennung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes erfolgt;
 - d) die Stadt Bitburg wird durch ihren Bürgermeister und ein weiteres Mitglied vertreten; § 86 b Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO gelten entsprechend;
 - e) der Zweckverband Wasserwerk Kylltal wird durch seinen Verbandsvorsteher sowie drei weitere Mitglieder vertreten, deren Benennung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes erfolgt;
 - f) die Südeifelwerke Irrel AöR wird durch ein von ihrem Vorstand zu benennendes Mitglied ihres Vorstandes sowie den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrates vertreten;
 - g) die Verbandsgemeinde Speicher wird durch ihren Bürgermeister und ein weiteres Mitglied vertreten; § 86 b Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO gelten entsprechend;

- (3) Sofern es sich bei einem Träger um eine Gebietskörperschaft handelt, werden die jeweiligen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates von dem jeweils zuständigen Organ der jeweiligen Gebietskörperschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abs. (7) bleibt unberührt. Für die Wahl gelten §§ 40, 44 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GemO sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Dieser Abs. (3) gilt auch in den Fällen des nachfolgenden Abs. (8) Satz 4 ff.
- (4) Das Stimmrecht eines Trägers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle € 1,00 Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Trägers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden. Die Träger können den von Ihnen bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung; die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.
- (5) Soweit auf Grundlage des vorstehenden Abs. (4) eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes als durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der LWE AöR für sämtliche dieser Träger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Träger bleiben insoweit unberührt.
- (6) Soweit ein Träger mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrates der LWE AöR zu bestimmen hat, sind für die Ausübung des Stimmrechts des entsprechenden Trägers §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des die Mitglieder bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zugehörigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem anderen Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organ bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Die für die Bestimmung zuständigen Organe der Träger können einzelne der durch sie bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Der Nachfolger muss entsprechend den Bestimmungen in Abs. (2) bestimmt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (8) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Vorsitzenden sowie einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzlicher Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der LWE AöR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, jeweils unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in § 5, sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - (a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie den Abschluss, die Änderung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes.
 - (b) die Änderung der vorliegenden Satzung,
 - (c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - (d) die Ergebnisverwendung,
 - (e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - (f) die Entlastung des Vorstandes,
 - (g) die langfristigen Planungen (Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans)
 - (h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - (i) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gründung, dem Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen und/oder Unternehmen sowie Änderung von Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften;
 - (j) die Ausübung von Beteiligungsrechten in Beteiligungsgesellschaften nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Abs. (3);
 - (k) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - (l) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (3) für die Ausübung von Beteiligungsrechten in Beteiligungsgesellschaften, insbesondere der Besetzung deren Organe und Wahrnehmung der Rechte in Gesellschafterversammlungen und weisungsgebundenen Aufsichtsräten gilt Folgendes:
- Sofern der LWE AöR lediglich ein Sitz in einer Gesellschafterversammlung und/ oder Aufsichtsrat zusteht, ist dieser, sofern dem nicht gesetzliche und/ oder satzungsrechtliche Regelungen entgegenstehen, durch das Mitglied des Vorstands der LWE AöR zu besetzen, in dessen Zuständigkeit die Beteiligungsgesellschaft fällt. Stehen der LWE AöR darüber hinaus weitergehende Sitze in der Gesellschafterversammlung und/ oder Aufsichtsrat zu, so hat die Besetzung dieser Sitze aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats zu erfolgen; Vorstehendes gilt auch für mittelbare Beteiligungen.
 - Für Beschlussfassungen in den v.g. Gremien der Beteiligungsgesellschaften bedarf es in folgenden Fällen eines vorhergehenden zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates der LWE AöR:
 - für Änderungen der Satzung der Beteiligungsgesellschaften,
 - für sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - für sämtliche Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - für die Liquidation von Beteiligungsunternehmen,
 - Verkauf des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft in seiner Gesamtheit oder wesentlicher Teile hiervon sowie
 - für sämtliche Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, für die der Vorstand der LWE AöR, sofern es sich um Angelegenheiten der LWE AöR handeln würde, nach Gesetz, dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrats bedürfte; dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu:
- (a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 S. 4 und Mehrausgaben i.S.d. § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag überschreiten,
 - (b) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 6 Ziff. h) fällt,
 - (c) der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie nicht § 5 Abs. 6 Ziff. f) fallen,
 - (d) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und der Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 Ziff. g) und Ziff. h) fallen,
 - (e) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,

- (f) in sämtlichen Fällen, in denen dies aufgrund der Bestimmungen einer etwaigen durch den Verwaltungsrat der LWE AöR beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. vorstehenden § 7 Abs. 2 lit. (I)) angeordnet wird.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die LWE AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagungsordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 10 volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal halbjährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner satzungsmäßigen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und im Falle auch dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie sollen am Sitz der LWE AöR in Prüm stattfinden. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, der Verwaltungsrat kann jedoch die Öffentlichkeit zulassen. § 35 Abs. 3 GemO ist auf die Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. im Falle auch dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, wobei die satzungsmäßigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mehr als die Hälfte der Stimmrechte gemäß § 6 Abs. (4) repräsentieren müssen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die

Angelegenheit dringlich ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Bei diesen Entscheidungen muss zumindest ein Vertreter von allen Trägern anwesend sein.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen oder Regelungen dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für folgende Beschlussgegenstände bedarf es, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen oder Regelungen dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt, einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Stimmen:

- (a) Beschlussfassungen über die Bestellung und Abberufung von Vorständen;
 - (b) Beschlussfassungen über die ganz oder teilweise Ausschüttung des Jahresüberschusses; kommt eine Beschlussfassung über eine Ausschüttung nicht oder nicht mit der erforderlichen $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustande, hat der Verwaltungsrat zu beschließen, dass das Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen oder in eine Gewinnrücklage eingestellt wird;
 - (c) Beschlussfassungen über die Änderung von §§ 4, 5 Abs. (1) und (2), 6 Abs. (1) und (2) Satz 2 ff., Abs. (4) sowie Abs. (8), 7 Abs. (1) und (2) dieser Satzung.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden bzw. im Falle auch dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied sowie jeder einzelne Träger der LWE AöR erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (11) Die Änderung der Aufgabe der LWE AöR, Veränderungen der Trägerschaft, die Änderung des § 6 Abs. (2) Satz 1 der Satzung, die Erhöhung des Stammkapitals, die Aufnahme weiterer Träger, die Verschmelzung sowie Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt bedürfen der Zustimmung aller Träger.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „LWE Landwerke Eifel AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit einem Zusatz „ppa.“, Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der LWE Landwerke Eifel AöR" abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die LWE AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den einzelnen Trägern steht ein Auskunfts- und Bucheinsichtnahmerecht gegenüber dem Vorstand der LWE AöR zu, wenn und soweit dem nicht ein berechtigtes Interesse der LWE AöR an der Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen entgegensteht. Die Auskunft ist zu erteilen bzw. Einsicht ist zu gewähren, wenn und soweit dies der Verwaltungsrat beschließt.
- (3) Die überörtliche Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz erstreckt sich auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LWE AöR.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach § 24 Abs. 3 EigAnVO eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5 zu § 24 Abs. 3 EigAnVO) zu gliedern ist, sofern nicht für jeden Betriebszweig eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wurde. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den jeweiligen Trägern vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Den einzelnen Trägern werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der LWE AöR ist das Kalenderjahr. Soweit die LWE AöR im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und den Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 13 Überleitungsvorschriften

- (1) Soweit Beschäftigte von einzelnen Trägern auf die LWE AöR übergehen sollen, sind die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die LWE AöR in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert zu regeln.
- (2) Die Übertragung der Sacheinlagen nach § 1 Abs. 7 erfolgt jeweils durch gesonderten Einbringungsvertrag zwischen dem jeweiligen Träger der LWE AöR sowie der LWE AöR.

§ 14 Auflösung der LWE AöR

Die Auflösung der LWE AöR bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe aller Träger. Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die jeweiligen Träger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Die Aufteilung bestimmt sich nach den geleisteten Stammeinlagen. Soweit möglich, sollen den einzelnen Trägern im Rahmen der Abwicklung der LWE AöR die Vermögensgegenstände und Rechte nebst den diesen zuzuordnenden Pflichten übertragen werden, auf die diese im Rahmen der ihnen als Träger jeweils obliegenden Aufgabenerfüllung zwingend angewiesen sind. Soweit möglich, sollen dem jeweiligen Träger die Vermögensgegenstände, Rechte und die diesen zuzuordnenden Pflichten übertragen werden, die der jeweilige Träger im Zuge seines Beitritts zur LWE AöR als Sacheinlage geleistet hat. Sind Vermögensgegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs aus dem Vermögen der LWE AöR ausgeschieden, sollen an deren Stelle die von der LWE AöR im Zuge der Ersatzbeschaffung getretenen Vermögensgegenstände treten. Die Übertragung der Vermögensgegenstände, Rechte und diesen zuzuordnenden Pflichten hat zu deren jeweiligen Restbuchwert zum Zeitpunkt der Auflösung unter Anrechnung auf den dem jeweiligen Träger zustehenden Anteil am Auflösungsentgelt zu erfolgen.

§ 15 Anstaltslast/Gewährträgerhaftung

Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich intern nach dem Verhältnis der von jedem Träger der LWE AöR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die LWE AöR entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 27.07.2017.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der LWE AöR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14a Abs. 4, 14b Abs. 5 Satz 3 KomZG gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Die vorstehende Satzung für die „LWE Landwerke Eifel AöR“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der LWE AöR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehende Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so

rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, beim Vorstand der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm, beim Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg, dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land, Gartenfeldstr. 12, 54595 Trier, der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Wasserwerk Kylltal, Brückenstr. 26, 54338 Schweich, beim Bürgermeister der Stadt Bitburg, Rathausplatz 4, 54634 Bitburg, beim Vorstand der Südeifelwerke Irrel AöR, Auf Omesen 4, 54666 Irrel und/ oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Speicher, Bahnhofstr. 36, 54662 Speicher, schriftlich geltend gemacht werden.

Prüm,

gez.

Helfried Welsch
Vorstandssprecher

gez.

Monika Hau
Vorstand

gez.

Wolfgang Reiland
Vorstand